

---

Herrn  
Gerhard Keller

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306-1016  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
IV-Wei./rl- ANF/2282/2020

Datum  
03. Juli 2020

---

### **Anfrage gemäß § 31 GO des Herrn Gerhard Keller bezüglich Schottergärten - ANF/2282/2020**

Sehr geehrter Herr Keller,

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet:

---

„Laut Gießener Allgemeinen vom Mai letzten Jahres hat das Umweltamt die auch in Gießen weit verbreiteten Schottergärten als arten- und klimafeindlich erkannt.“

**Zu Frage 1:** „Ist dem Magistrat bekannt, dass in neuen Bebauungsplänen in der Stadt Grünberg künftig die „flächige Gestaltung von Hausgärten mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Baustoffen ausgeschlossen wird und dass in Kassel bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne ebenfalls Schottergärten verboten werden?“

**Antwort:** Dem Magistrat ist bekannt, dass z. Zt. hessenweit in vielen Kommunen und Landkreisen Überlegungen angestellt werden, wie man am besten gegen die Zunahme der Schottergärten vorgehen kann. Bislang gibt es unseres Wissens keine Kommune, welche den Bau von Schottergärten untersagt. Die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in Bebauungspläne der Stadt Gießen wird geprüft.

**Zu Frage 2:** „In Hanau im Pioneer-Park entsteht auf dem Gelände einer ehemaligen US-Kaserne Wohnraum für bis zu 5.000 Menschen. Ist dem Magistrat bekannt, dass hier die Stadt Steingärten strikt verboten hat?“

**Antwort:** Auf Nachfrage beim Amt für Umwelt und Naturschutz in Hanau gibt es dort kein explizites Verbot von Schottergärten. In dem (noch nicht beschlossenen) B-Plan "Pioneer-Park" sind Mindest-Grünflächenanteile festgesetzt mit der Vorgabe, diese gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Aber es gilt wie in allen Kommunen in Hessen der § 8 (1) der Hessischen Bauordnung. Dort ist für Grundstücksfreiflächen vorgegeben, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Damit haben Kommunen konkrete Möglichkeiten, gegen versiegelte bzw. nicht begrünte Vorgärten vorzugehen sowie konkrete Vorgaben in ihren Bebauungsplänen und betreffenden Satzungen zu treffen.

**Zu Frage 3:** „Ist ein Beschluss vorgesehen, der sich inhaltlich an diesem Wortlaut orientiert: ‚Freiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- und Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen (...) Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freifläche nicht zulässig. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn mit der Bepflanzung ein Deckungsgrad von weniger als 70 Prozent erreicht wird. Wasserdurchlässige Plastikfolie als Untergrund ist nicht zulässig.“

„Falls ja: Wann ist mit einem solchen Beschluss zu rechnen?“

**Antwort:** Es ist kein zusätzlicher Beschluss vorgesehen. Die Hessische Bauordnung wird durchgesetzt, wie oben beschrieben.

„Falls nein: Welche Gründe sprechen dafür, von einem Verbot von Schottergärten abzusehen?“

**Antwort:** Schon jetzt ist ein flächendeckender Schottergarten verboten.

**Zu Frage 4:** „Müssen die Besitzer von Schottergärten eine höhere Abwassergebühr bezahlen, weil sie das Kanalsystem zusätzlich belasten?“

**Antwort:** Falls Besitzer von Schottergärten eine wasserundurchlässige Folie verwendet haben, muss diese entfernt und der Schottergarten zurückgebaut werden.

„Falls nein: Ist eine Gebührenerhöhung für Schottergärten in Planung? Wann soll diese beschlossen und umgesetzt werden?“

**Antwort:** Wie oben erläutert, ist dies nicht möglich.

Im Rahmen des Förderprogramms "Zukunft Stadtgrün" erlässt die Stadt eine Richtlinie zur Förderung privater Eigentümer zum Zweck von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (TOP 7).

Für die nähere Zukunft ist geplant, eine Öffentlichkeitskampagne zu diesem Förderprogramm gegen den Bau von Schottergärten durchzuführen und danach im konkreten Einzelfall die Verwaltungsverfahren zur Beseitigung der Schottergärten zu eröffnen.

Die Stadt Gießen hat beim Hessischen Städtetag eine Initiative gestartet, dass vom Hessischen Umweltministerium eine Broschüre – und damit ebenso eine Initiative – gegen Schottergärten gestartet wird. Als Vorlage kann die gut gelungene Broschüre des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg gelten: <https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-06-03-Flyer-Schottergaerten.pdf>. Mit dieser überregionalen Initiative lässt es sich im Vollzug leichter arbeiten.

Außerdem wird gerade auf unsere Anregung hin eine Bachelorarbeit zum Thema „Schottergärten in Ihrer Wirkung auf Biodiversität, Lokalklima und sonstige Faktoren“ fertiggestellt, welche die Argumentation stützen soll.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch die Information der Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die bundesweit eine groß angelegte Werbekampagne für Grün in Vorgärten mit Blühflächen gestaltet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Stadträtin

<b>Verteiler:</b> Magistrat SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AfD-Fraktion Fraktion Gießener Linke FW-Fraktion FDP-Fraktion Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen
---